

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Medienwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts	Ausgabe 17/2015
	erarb. Dez./Einheit Fak. M	Telefon 3700

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21.12.2011 (GVBl. S.531), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Medienwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts; der Rat der Fakultät Medien hat am 14. Oktober 2015 die Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor der Bauhaus-Universität hat mit Erlass vom 23. November 2015 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES

- Präambel
- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Umfang und Gliederung des Studiums
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Nachteilsausgleich
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. MASTERSTUDIUM

- § 10 Zulassung zu den Prüfungen
- § 11 Umfang und Art der Prüfungen
- § 12 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Masterabschluss
- § 15 Wiederholung der Prüfungen
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 19 Wiederholung der Masterarbeit
- § 20 Zusatzfächer
- § 21 Akademischer Grad
- § 22 Zeugnis
- § 23 Urkunde

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Widerspruchsverfahren
- § 26 Gleichstellungsklausel
- § 27 Inkrafttreten

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

I. ALLGEMEINES

Präambel

Die vorliegende Prüfungsordnung bildet die Grundlage für die Prüfungen im Studiengang Medienwissenschaft, die den Hochschulgrad „Master of Arts“ ermöglichen.

§ 1 – Zweck der Prüfung

Durch die Prüfungen und die Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie vertiefte Fachkenntnisse der Medienwissenschaft erworben haben und die Fähigkeit besitzen, an der Erarbeitung und dem Gewinn wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Auseinandersetzung mit Medientechnologien, Medienakteuren und Medienprodukten sowie kulturellen Sachverhalten und Fragestellungen mitzuwirken.

§ 2 – Hochschulgrad

Der Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) wird als zweiter berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

§ 3 – Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Das Masterstudium ist modular gegliedert und umfasst Lehrveranstaltungen mit einer Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP).
- (2) Die Studienordnung ist so zu gestalten, dass das Studium mit den Prüfungen und der Masterarbeit in vier Semestern abgeschlossen werden kann.
- (3) Für Teilnehmer des trinationalen MA-Studienprogramms „European Film and Media Studies“ der Hochschulen Weimar, Lyon und Utrecht gelten zum Teil abweichende Regelungen, wie sie im gemeinsamen Vertrag niedergelegt sind (siehe Anlage 2).

§ 4 – Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Prüfungen sind studienbegleitend abgenommene Prüfungsleistungen innerhalb einer Lehrveranstaltung bzw. eines Moduls. Im Regelfall wird eine Prüfungsleistung pro Modul veranschlagt. Die Prüfungsleistungen sollen bis zum Ende des Semesters erbracht sein, in dem die besuchten Lehrveranstaltung(en) jeweils stattgefunden haben.
- (2) Die Meldung zu einer studienbegleitenden Prüfung erfolgt innerhalb des entsprechenden Moduls zu Beginn der Vorlesungszeit. Die Meldung zur Masterprüfung erfolgt innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraumes. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist; der Kandidat ist fünf Tage vor dem Prüfungstermin darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Die Masterarbeit muss bis zum Ende des 6. Fachsemesters erfolgreich verteidigt worden sein. Danach hat der Kandidat seinen Prüfungsanspruch verloren; es sei denn, er hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 5 – Nachteilsausgleich

Anträge auf Nachteilsausgleich für Prüfungsleistungen sollen spätestens 3 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin gestellt werden. Anträge auf Nachteilsausgleich für Studienleistungen sind in einem angemessenen Zeitraum vor deren Erbringung zu stellen. Der Nachteil ist glaubhaft zu machen, hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Der Studierende kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

§ 6 – Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören drei Vertreter der Gruppe der Professoren, ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Vertreter aus der Gruppe der Studierenden an. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes in der Regel ein Jahr.

(2) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

§ 7 – Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Prüfungsberechtigt sind die Personen gemäß § 48 Abs. 2 des ThürHG. Prüfungsleistungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet; mindestens ein Prüfer muss Hochschullehrer sein. Zum Prüfer oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder das Prüfungsamt stellt sicher, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 8 – Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder in anderen Studiengängen derselben Hochschule erbracht wurden, sind anzurechnen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) nachgewiesen werden. Die Anerkennung von Teilen des Masterstudiums kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Prüfungen oder die Masterarbeit anerkannt werden sollen. Über die Anrechnung und Anerkennung oder Versagung entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Einschlägige berufspraktische bzw. außerhochschulisch erworbene Kompetenzen können nach Maßgabe des § 48, Abs. 10 des Thüringer Hochschulgesetzes mit bis zu 50% der zu erwerbenden

Leistungspunkte vom zuständigen Prüfungsausschuss anerkannt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet hierüber im Einzelfall auf schriftlichen Antrag.

(5) Ablehnende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle.

§ 9 – Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Beleg- oder Hausarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird bzw. die inhaltlichen Anforderungen nicht erfüllt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss oder dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest und in begründeten Fällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. MASTERSTUDIUM

§ 10 – Zulassung zu den Prüfungen

Zu den Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat. Prüfungsvorleistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den Erstprüfer festgelegt und bekannt gegeben.

§ 11 – Umfang und Art der Prüfungen

(1) Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt und bestehen im Erwerb der in den Lehrveranstaltungen zu erbringenden Leistungsnachweise gemäß Studien- und Prüfungsplan sowie Modulkatalog. Die dabei im Einzelnen zu erbringenden Leistungen werden jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung – mit Bezug auf den Modulkatalog – spezifiziert.

(2) Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag muss als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe sollte in der Regel nicht mehr als drei Studierende umfassen.

(3) Die Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Anforderungen des Modulkatalogs sowie des Studien- und Prüfungsplans. Prüfungsleistungen können Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten oder mündliche Prüfungen sein. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

§ 12 – Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln eine problem- und reflexionsorientierte medien- bzw. kulturwissenschaftliche Fragestellung historisch, systematisch oder analytisch erörtern und entfalten kann.

(2) In den übrigen schriftlichen Arbeiten, namentlich den Hausarbeiten, soll der Kandidat nachweisen, dass er ein kultur- bzw. medienwissenschaftliches Problem historisch, systematisch oder analytisch definieren sowie Methoden zu seiner Behandlung erarbeiten kann, es umfassend zu erörtern und interpretativ zu entfalten sowie in einen geistes-, gesellschaftswissenschaftlichen oder ökonomischen Fragehorizont zu integrieren versteht und schließlich zu einer angemessenen, konzisen und nachvollziehbaren Darstellung in der Lage ist. Die schriftliche Arbeit kann mit einer mündlichen Darlegung (Referat) verbunden und ggf. durch andere angemessene und geeignete Niederlegungsformen ergänzt oder ersetzt werden.

(3) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. In diesem Fall soll mindestens einer der Prüfer Professor sein.

(4) Die Bearbeitungszeit für eine Klausurarbeit beträgt in der Regel 90 Minuten, jedoch nicht mehr als vier Stunden. Sonstige schriftliche Arbeiten, namentlich die Hausarbeiten, werden während des laufenden Semesters angefertigt. Der Arbeitsumfang für eine Hausarbeit zum Studienmodul beträgt etwa 90 Arbeitsstunden, zum Projektmodul etwa 240 Arbeitsstunden.

§ 13 – Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen sowie eigenständig zu diskutieren vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Ist die Prüfung eine Hochschulabschlussprüfung oder Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums, so soll mindestens ein Prüfer Professor sein.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt mindestens 15, höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 14 – Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Masterabschluss

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten in Zehntelabstufung verwendet:

1,0 bis 1,5 sehr gut: eine hervorragende Leistung;

1,6 bis 2,5 gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

2,6 bis 3,5 befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

3,6 bis 4,0 ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

ab 4,1 mangelhaft: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Noten aller dazugehörigen Prüfungsleistungen je für sich nicht schlechter als 4,0 lauten. Die Note einer Prüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, ist ein gewichtetes Mittel und errechnet sich als Summe der entsprechend dem Umfang der jeweiligen Moduleile der Lehrveranstaltung gewichteten Einzelleistungen gemäß Studien- und Prüfungsplan.

(3) Die Gesamtnote ergibt sich aus den in allen Semestern erbrachten Leistungen im Umfang von 120 LP, gewichtet nach den Leistungspunkten.

(4) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(5) Die deutschen Noten werden durch eine Note nach folgendem Schema ergänzt:
ECTS-Note nach Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %
- F Prüfung wurde nicht bestanden.

§ 15 – Wiederholung der Prüfungen

(1) Die Prüfungen können jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Bei Prüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungen zu wiederholen. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Die Wiederholung von mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen ist innerhalb des jeweils nächsten Prüfungszeitraumes abzulegen, da ansonsten der Prüfungsanspruch erlischt, sofern der Kandidat das Versäumnis zu vertreten hat. Über Ausnahmen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Besteht der Kandidat die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht, so ist die Prüfung und damit die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen (Teil-)Prüfung ist nicht zulässig.

§ 16 – Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die vorgegebene Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer um max. zwei Monate verlängern, wenn dies aus themenbezogenen Gründen erforderlich ist. Darüber hinaus kann eine Verlängerung der Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss gestattet werden, sofern vom Kandidat nicht zu vertretende Gründe eintreten, die eine Verlängerung der Bearbeitungszeit erforderlich machen.

(2) Jeder Professor und Hochschullehrer aus dem Bereich der Medienwissenschaft ist berechtigt, Themen für Masterarbeiten auszugeben und die Masterarbeiten dann zu betreuen und zu bewerten. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Bauhaus-Universität Weimar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(3) Der als Erstprüfer angegebene Professor bzw. Hochschullehrer gibt das Thema nach Absprache mit dem Kandidaten aus und teilt Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sowie den Zweitprüfer dem Prüfungsausschuss bzw. Prüfungsamt mit. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Für die fachliche Betreuung des Kandidaten während der Anfertigung der Arbeit ist der Erstprüfer verantwortlich. Auch der Zweitprüfer muss fachlich einschlägig ausgewiesen sein.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungsdauer zurückgegeben werden.

(5) Masterarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 bis 3 erfüllt.

(6) Der Kandidat stellt den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit schriftlich und nach persönlicher Anmeldung beim Prüfungsamt.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über die bestandenen Prüfungen im Umfang von 90 Leistungspunkten,
2. ein Vorschlag für den Erstprüfer,

3. ein Vorschlag für das Thema der Masterarbeit,
4. ein schriftliches Einverständnis des vorgeschlagenen Erstprüfers, den Kandidaten zu betreuen.

(7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst, sie noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Masterarbeit ist auch in digitaler Form abzugeben (je zu Händen des Erst- und Zweitgutachters).

(9) Die eingereichten Exemplare der Masterarbeit inklusive der digitalen Form gehen in das Eigentum der Bauhaus-Universität Weimar über und können nach einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens vernichtet werden. Die Bauhaus-Universität Weimar erhält das unbefristete und uneingeschränkte Recht, die Masterarbeit in Teilen oder vollständig in beliebigen Medien unter Nennung des Verfassers für nicht-kommerzielle Zwecke zu verwenden. Die urheberrechtlichen Ansprüche des Verfassers bleiben im Übrigen unberührt.

§ 17 – Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist in dreifacher Ausfertigung in gedruckter Form sowie auf drei digitalen Datenträgern fristgemäß beim Prüfungsamt bzw. Dekanat der Fakultät Medien abzuliefern. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu vermerken.

(2) Die Masterarbeit muss von zwei Prüfern unabhängig voneinander bewertet und vor ihnen verteidigt werden. Die Bewertung der Arbeit muss nach spätestens sechs Wochen erfolgt sein. Die Verteidigung trägt den Charakter einer mündlichen Prüfung; § 13 gilt entsprechend. Die Dauer der Verteidigung sollte insgesamt eine Zeitstunde nicht übersteigen. Sie sollte zeitnah nach Eingang der Gutachten erfolgen. Die Verteidigung ist hochschulöffentlich. Sie hat in den Räumlichkeiten der Bauhaus-Universität stattzufinden. Ausnahmen davon bedürfen auf schriftlichen Antrag des Studierenden hin der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

(3) Die Bewertung des Mastermoduls setzt sich aus einer Note für die schriftlich vorgelegte Arbeit (Wichtung 75 %) und einer Note für die Verteidigung (Wichtung 25 %) zusammen. Die Note ergibt sich jeweils aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer. Bewertet ein Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so ist ein dritter Prüfer zu bestellen. Die Arbeit ist dann bestanden, wenn sie von zwei Prüfern mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Die Arbeit ist dann endgültig nicht bestanden, wenn auch der weitere, also dritte Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Bei hervorragenden Leistungen kann das Gesamturteil „Mit Auszeichnung“ erteilt werden. Dabei müssen beide Prüfer die Masterarbeit und ihre Verteidigung mit 1,0 bewerten; und keine Note der zuvor studienbegleitend absolvierten Prüfungen darf schlechter als „gut“ sein.

§ 18 – Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs.2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 – Wiederholung der Masterarbeit

(1) Sowohl die Masterarbeit als auch deren Verteidigung kann bei „nicht ausreichenden“ Leistungen jeweils einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 16 Abs. 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 20 – Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfung). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 21 – Akademischer Grad

Die Masterprüfung gilt als bestanden, wenn die Masterarbeit und ihre Verteidigung sowie alle anderen erforderlichen Modulprüfungen erfolgreich absolviert wurden. Im Anschluss verleiht die Bauhaus-Universität Weimar den akademischen Grad „Master of Arts“.

§ 22 – Zeugnis

(1) Hat der Kandidat sämtliche Prüfungen bestanden und die Masterarbeit erfolgreich verteidigt, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Prüfungen, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die erreichten Leistungspunkte aufgenommen. Ferner sind – auf Antrag des Kandidaten – auf einem Beiblatt die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern und die Studiendauer aufzunehmen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Das Zeugnis wird zweisprachig: deutsch und englisch, ausgestellt.

(3) Die Bauhaus-Universität Weimar stellt ein Diploma Supplement (DS) in deutscher und englischer Sprache aus.

§ 23 – Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24 – Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 25 – Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss nach einer Stellungnahme der Prüfer.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab.

Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob

1. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen wurde,
2. gegen allgemein anerkannte Grundsätze der Bewertungsmaßstäbe,
3. gegen Rechtsvorschriften oder
4. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen wurde.

Sodann erlässt er den Widerspruchsbescheid.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet der Dekan nach Anhörung des Prüfungsausschusses endgültig, sofern der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft.

(5) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn sich der Widerspruch gegen die Entscheidung mehrerer Prüfer richtet.

(6) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 26 – Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 27 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2016.

Fakultätsratsbeschluss vom 14. Oktober 2015

Prof. Dr.-Ing. Volker Rodehorst
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß

Genehmigt:
Weimar, 23. November 2015

Prof. Dr.-Ing. Karl Beucke
Rektor

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

1. Semester

Projektmodul aus <u>oder</u>	Medienwissenschaft Kulturwissenschaft	24 LP
Obligatorisches Basismodul "Medienwissenschaft"		6 LP

2. Semester

Projektmodul aus <u>oder</u>	Medienwissenschaft Kulturwissenschaft	24 LP
1 Master-Studienmodul (laut Modulkatalog)		6 LP

3. Semester

Projektmodul aus <u>oder</u>	Medienwissenschaft Kulturwissenschaft	24 LP
1 Master-Studienmodul (laut Modulkatalog)		6 LP

4. Semester

Master-Abschlussmodul * aus <u>oder</u>	Medienwissenschaft Kulturwissenschaft	30 LP
Summe		120 LP

Medienwissenschaft: z.B. Medienphilosophie, -soziologie, Bildtheorie.
Kulturwissenschaft: z.B. Geschichte und Theorie der Kulturtechniken, Theorie medialer Welten, Europäische Medienkultur.

* Das Master-Abschlussmodul setzt sich aus folgenden Leistungen zusammen: Kolloquium 6 LP, Masterarbeit 18 LP, Verteidigung 6 LP.